

# Wohnen minus Freiheit bedeutet Haft ohne Verbrechen

Refugee Law Clinic Kiel

## Ein kurzer Abriss zur rechtlichen Situation der Abschiebehaft

*Am 16.08. diesen Jahres wurde die gemeinsame Abschiebehafteinrichtung der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern in Glückstadt eröffnet. Zunächst können dort zwölf Personen inhaftiert werden, die volle Auslastung sieht 60 Plätze vor, 20 für jedes Bundesland.*

Das Motto oder auch Konzept der Einrichtung lautet: „Wohnen minus Freiheit“. Als Verein, der seit Jahren Rechtsberatung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen für Geflüchtete anbietet, ist es der Refugee Law Clinic Kiel ein Anliegen, öffentliche Aufmerksamkeit auf das Thema Abschiebehaft zu richten. Des Weiteren halten wir es für einen funktionierenden Rechtsstaat unumgänglich, dass auch Menschen in Abschiebehafteinrichtungen Zugang zu Rechtsberatung haben. Diese kann ihnen helfen ihre Situation zu verstehen und gegebenenfalls rechtliche Möglichkeiten aufzeigen, die sie ergreifen können.

### **„Die Freiheit der Person ist unverletzlich“**

Denn eines sollte man sich grundsätzlich vor Augen halten: Abschiebehaft ist

Haft ohne Verbrechen. „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ heißt es im zweiten Absatz des zweiten Artikels unseres Grundgesetzes. „In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“ ist der darauffolgende Satz, der deutlich macht, dass es immer einer gesetzlichen Grundlage bedarf, wenn Menschen in Deutschland inhaftiert werden (sollen).

Im Falle der Abschiebehaft finden sich sowohl im Aufenthalts- als auch Asylgesetz (bspw. § 62 AufenthG) sowie der sogenannten Dublin-III-Verordnung rechtliche Grundlagen, um vollziehbar ausreisepflichtige Menschen zur Durchführung ihrer Abschiebung einzusperren. Die häufigsten Haftformen sind Sicherungshaft, welche die Abschiebung in das Herkunftsland meint und bis zu 18 Monate dauern kann. Weiterhin gibt es die Überstellungshaft, welche die Überstellung in ein anderes EU-Land bezeichnet. Der Ausreisegewahrsam schließlich ist auf maximal 10 Tage begrenzt.

Das Verfahren zur Inhaftierung vollziehbar ausreisepflichtiger Menschen läuft so ab, dass die zuständige kommunale Ausländerbehörde, das Landesamt oder die Bundespolizei zunächst einen Haftantrag ans Amtsgericht stellt. Dieser wird dem Amtsgericht vorgelegt, wo nach Anhörung der betroffenen Person und Sichtung der Ausländerakte ein Haftbeschluss erlassen wird (oder eine Freilassung erfolgt). Sollte das Amtsgericht Haft anordnen, tut es dies meist mit der Anordnung der sogenannten sofortigen Wirksamkeit. Daraufhin ist es der beantragenden Stelle überlassen, ob sie diese Haftanordnung auch tatsächlich umsetzt und die betroffene Person in ein Abschiebegefängnis bringt.



Haftzelle im Abschiebungsgefängnis Glückstadt.



Die 1936 erbaute Marinekaserne beherbergt bis 2036 das Abschiebungsgefängnis Glückstadt.

### Beistand für Inhaftierte

Wie kann Inhaftierten in Abschiebehaft rechtlich beigestanden werden? Im Falle einer Inhaftierung muss gemäß Grundgesetz (Art. 104 Abs. 4) eine angehörige Person oder eine sogenannte Person des Vertrauens benachrichtigt werden. Dieser Absatz soll verhindern, dass Menschen in Haft genommen werden und „verschwinden“, wie es während der NS-Diktatur der Fall war. Die Rolle der Person des Vertrauens kann von jeder beliebigen Person ausgeführt werden, wenn sie dazu von der inhaftierten Person benannt wird.

Vor allem bei Abschiebungshaft ist dieses Instrument der Person des Vertrauens sehr wichtig, da es hier keinen Pflichtrechtsbeistand gibt. Als Person des Vertrauens ist man Verfahrensbeteiligte\*r und kann somit z. B. die juristischen Mittel der Haftbeschwerde, des Haftaufhebungsantrags sowie des Feststellungsantrags zur Rechtswidrigkeit der Haft einsetzen, um Menschen in Abschiebehaft zu helfen. Dabei ist zu beachten, dass die eventuelle Entlassung aus der Haft nicht bedeutet, dass eine Person nicht mehr abgeschoben wird.

### Abschiebungshaft-AG in der Refugee Law Clinic

Rechtsanwalt und Experte in Sachen Abschiebehaft Peter Fahlbusch zeigt

anhand einer eigenen Statistik, die er seit Jahren zu seinen Fällen führt, dass knapp 50 Prozent der Inhaftierungen in Abschiebegefängnissen rechtswidrig sind. Dies kann und darf in einem Rechtsstaat nicht sein! Aufgrund der oben genannten Darstellungen hat sich vor einem halben Jahr innerhalb unseres Vereins eine Abschiebehaft-AG gegründet, um den Inhaftierten in der Abschiebehafteinrichtung in Glückstadt rechtlich beizustehen. Über die Person des Vertrauens werden AG-Mitglieder Inhaftierte bei Gericht unterstützen und die Rechtmäßigkeit der Haftanträge prüfen. Die Geschichte und rechtlichen Grundlagen der Abschiebehaft zeigen: Statt „Wohnen minus Freiheit“ sollte das Motto von Abschiebehafteinrichtungen eher „Haft ohne Verbrechen und in der Hälfte der Fälle rechtswidrig“ lauten.

In der Refugee Law Clinic Kiel engagieren sich Studierende in der Rechtsberatung von Geflüchteten. Beratungen finden in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein in Kiel statt. Informationen und Kontakt: <https://law-clinic-kiel.de/>



Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. lädt ein zur

Online-Fortbildungsveranstaltung

## ERFOLG IN ABSCHIEBUNGSHAFT- SACHEN

mit Rechtsanwalt Peter Fahlbusch  
am Dienstag, 11. Januar 2022,  
um 14:00 Uhr

speziell für Rechtsanwält\*innen.

Die Veranstaltung ist für die Teilnehmer\*innen kostenlos und findet Online via Zoom statt.

Anmeldung über:  
<https://eveeno.com/frsh-abschiebungshaft>

